

Strahlentelex

mit ElektromogReport

Unabhängiger Informationsdienst zu Radioaktivität, Strahlung und Gesundheit

ISSN 0931-4288

www.strahlentelex.de

Nr. 362-363 / 16. Jahrgang, 7. Februar 2002

Tschernobyl:

Ein zweiter Sarkophag für Tschernobyl wäre ein teurer Flop, wenn der Moskauer Atomphysiker Konstantin Tschetscherov recht hat und 95 Prozent des radioaktiven Inventars schon längst aus dem Unglücksreaktor entwichen sind.

Seite 2

Strahlenwirkungen:

Chromosomenschäden in den Blutzellen finden sich schon nach chronischer Belastung nach Niedrigdosisstrahlung. Beruflich Strahlenbelastete sind davon besonders betroffen, zeigen Untersuchungen aus São Paulo und Prag.

Seite 5

Atomgesetz:

„Zweck des Gesetzes ist es, (...) den geordneten Betrieb sicherzustellen“ und „unverhältnismäßige Belastungen der betroffenen Unternehmen“ vermeiden zu helfen, begründet die Bundesregierung ihr neues Atomgesetz.

Seite 6

Strahlenschutz – Dokumentation 8:

Bei den neuen Regelungen der Strahlenschutzverordnung zur „Berufslbensdosis“ haben wir es mit mehrfachen deutlichen Verschlechterungen des Strahlenschutzes zu tun.

Seite 3

Strahlenschutz

Strahlenabfälle aus Arztpraxen und Laboren werden neuerdings mit dem Hausmüll entsorgt

Auswirkung auf die Stadtreinigung durch die Aufgabe des Minimierungsgebots in der neuen Strahlenschutzverordnung

An Müllfahrzeugen der Hamburger Stadtreinigung wurden neuerdings wiederholt erhöhte Strahlenbelastungen festgestellt. Das meldete in seiner Ausgabe vom Januar 2002 das Hamburger Ärzteblatt. Verursacher seien, soweit feststellbar, Arztpraxen und Labore, die jetzt der Einfachheit halber

und aus Kostengründen damit begonnen haben, ihre radioaktiven Abfälle in den Hausmüll zu werfen. Nach der neuen Strahlenschutzverordnung geschieht das meist legal. Die Vorfälle verunsichern die Beschäftigten der Stadtreinigung und führen dazu, daß Müllfahrzeuge für

längere Zeit nicht benutzt werden können, wird aus Hamburg berichtet.

Bislang waren derartige radioaktiven Abfälle dagegen über die staatlichen Landessammelstellen geordnet zu entsorgen gewesen und zu lagern. Auch die Bestimmungen der Müllentsorgung besagen weiterhin, daß keinerlei Radioaktivität im Hausmüll enthalten sein darf. Wegen dieser widersprüchlichen Situation rät die Stadtreinigung im Verein mit der Hamburger Ärztekammer nun den Umgangsberechtigten, sich der strahlenden Abfälle erst dann gemeinsam mit dem Hausmüll zu entledigen, wenn die Strahlung weitgehend abgeklungen sei. Sie

mögen sich doch bitte - falls noch nicht vorhanden - zur Überprüfung geeignete Dosimeter zum Preise von rund 1500 Euro anschaffen.

Betroffene Praxisinhaber beharren jedoch auf den neuen Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung und der Legalität ihrer Handlungsweise. Die rot-grüne Bundesregierung hatte mit ihrer neuen, am 1. August 2001 in Kraft getretenen Verordnung das Minimierungsgebot des Strahlenschutzes aufgegeben und statt dessen lediglich Vorgaben für Belastungsgrenzen gemacht, deren Einhaltung wegen fehlender mengenmäßiger Begrenzungen jedoch nicht kontrollierbar sind. So dürfen jetzt nach Paragraph 8 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung etwa radioaktive Arzneimittel völlig genehmigungsfrei beseitigt werden. Mit anderen radioaktiven Stoffen darf ebenfalls in beliebiger Menge genehmigungsfrei umgegangen werden, solange nur bestimmte Konzentrationswerte (Freigrenzen) nicht überschritten werden. ●

Strahlentelex, Th. Dersee, Rauxeler Weg 6, 13507 Berlin
Postvertriebsstück, DPAG, „Entgelt bezahlt“ A 10161 E